

G E M E I N D E
KIRCHBERG
ZUM LÄBE

NATURSCHUTZVERORDNUNG

- Vom Gemeinderat Kirchberg erlassen am 06. Dezember 2011

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art. 90 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) folgende

NATURSCHUTZVERORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzplan im Massstab 1:5'000 sowie im dazugehörigen Verzeichnis aufgeführten Objekte:

- Naturschutzgebiete
- Pufferflächen
- Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Obstgärten, ökologisch wertvolle Waldränder
- Bach- und Weiherbiotope
- Geotopschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Lebensräume (Schongebiete, Gewässer)

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Art. 4 Rechtswirkung

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.

Art. 5 Umgebungsschutz

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art. 6 Naturschutzgebiete im allgemeinen

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden, mit Ausnahme der in Art. 8 Abs. 3 erwähnten und im Plan speziell markierten Flächen;
- das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen;

² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

³ Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 7 Pufferflächen

¹ In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten von Nichtwald und das Begradigen von Waldrändern.

Art. 8 Bewirtschaftung

¹ Die Trocken- und Feuchtgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

² Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtgebiete (Moore, Riede) pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF SG) und bei aussergewöhnlichen Witterungsverhältnissen in Absprache mit dem ANJF SG möglich.

³ Allfällige im Plan markierte, extensiv beweidete Gebiete können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.

⁴ Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

Art. 9 Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Obstgärten, ökologisch wertvolle Waldränder

¹ Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Obstgärten, ökologisch wertvolle Waldränder sind vollumfänglich in ihrer Artenvielfalt, Qualität und flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege soll nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von maximal 20 m Länge im gleichen Jahr.

³ Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen.

⁴ Der Schutz und die Pflege von Hochstamm-Obstbaumbeständen werden durch spezielle Bewirtschaftungsverträge geregelt.

⁵ Die Pflege der ökologisch wertvollen Waldränder richtet sich nach den Bestimmungen der GAöL-Verträge

Art. 10 Bach- und Weiherbiotope

Die bezeichneten Bach- und Weiherbiotope sind in ihrer schutzwürdigen Form als artenreiche Lebensräume für Flora und Fauna zu erhalten. Alle Massnahmen und Tätigkeiten, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen, sind untersagt. Vorhandene Uferbestockungen sind im Herbst oder Winter fachgerecht zu pflegen und Gewässerböschungen und Wiesenflächen einmal im Jahr zu mähen.

Art. 11 Geotopschutzgebiete

¹ Massnahmen, die den Bestand der Geotope oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Namentlich untersagt sind Geländeingriffe sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.

² Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

Art. 12 Landschaftsschutzgebiete

¹ Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

² Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung u.a.m. beeinträchtigen, sind untersagt. Intensiv-Landwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

⁴ Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 13 Lebensräume

¹ Die Lebensräume gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Mit dem Festlegen der Lebensraumschutzgebiete wird bezweckt, die in diesen Gebieten lebenden störungsanfälligen Tierarten zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Bei Veranstaltungen und sportlichen Anlässen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist zu beachten, dass Veranstaltungen und Anlässe der Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) unterstehen.

² Die heutige Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 13.

Lebensraum-Schongebiete

³ In Lebensraum-Schongebieten sind insbesondere untersagt:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;

Art. 14 Lebensraum Gewässer

¹ Die als Lebensraum – Gewässer bezeichneten Gebiete und Streckenabschnitte sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupffreien Bachbetten, ihrer Bedeutung als Aufstiegs- und Naturverlaichungsstrecken für Fische sowie zum Schutze der für Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche zu erhalten.

² Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gewässerabschnitte oder ihrer Wasserführung führen, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr nötig ist.

III. VOLLZUG

Art. 15 Bewilligungspflicht

¹ Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf

- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushaltes in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die - innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten - eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Alleen und Trockenmauern.

² Für Veranstaltungen sportlicher oder gesellschaftlicher Art im Wald und in Lebensraum-schutzgebieten gilt die Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11).

Art. 16 Bewilligungen

¹ Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 16 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 17 Markierung

Die Grenzen der Schutzgebiete von besonderer Empfindlichkeit und Gefährdung können durch eine zweckmässige Markierung gekennzeichnet werden.

Art. 18 Aufsicht, Pflege

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.

Art. 19 Anmerkung im Grundbuch

Zur Sicherstellung des Schutzes von Naturschutzgebieten und Einzelobjekten sind diese im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 20 Ersatzvornahme

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen vorzunehmen.

Art. 21 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der kantonalen Naturschutzverordnung.

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

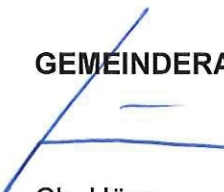
Art. 22 Inkrafttreten

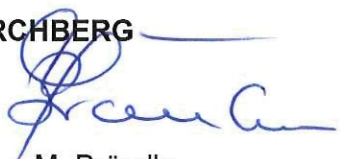
¹ Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

² Die Verordnung über Natur- und Landschaftsschutz vom 20. Februar 1989 samt Änderung und Ergänzung vom 25.1.1994/5.4.1994 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 06. Dezember 2011

GEMEINDERAT KIRCHBERG


Ch. Häne
Gemeindepräsident


M. Brändle
Ratsschreiber

Öffentliche Auflage vom 17. Januar 2012 bis 15. Februar 2012

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

24. JULI 2012

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation:



